

ALLGEMEINE ÖSTERREICHISCHE TRANSPORTVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN

(AÖTB 2013)

ALLGEMEINER TEIL

PRÄAMBEL

Dem Versicherungsnehmer sind mit Ausnahme des Artikels 14 in diesen Bedingungen gleichgestellt:

Der Versicherte, der Anspruchsberechtigte sowie die Personen, für deren Handlungen der

Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte einzustehen hat

VERWEISE AUF GESETZLICHE BESTIMMUNGEN:

Gesetzesstellen österreichischer Gesetze, die in diesen Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) angeführt werden, sind im Anhang zu den AÖTB in vollem Wortlaut wiedergegeben.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

Artikel 1 Anwendungsbereich

Artikel 2 Gesetzliche Grundlagen

Artikel 3 Versicherbares Interesse

Artikel 4 Umfang der Versicherung

Artikel 5 Gemeinsame Einschlüsse für beide Deckungsformen

Artikel 6 Gemeinsame Ausschlüsse für beide Deckungsformen

Artikel 7 Besondere Fälle

Artikel 8 Verschulden

Artikel 9 Eignung des Transportmittels

Artikel 10 Dauer der Versicherung

Artikel 11 Versicherungswert

Artikel 12 Grenzen der Haftung

Artikel 13 Versicherungsurkunde

Artikel 14 Prämie

Artikel 15 Anzeigepflicht bei Vertragsabschluss

Artikel 16 Gefahränderung, Gefahrerhöhung

Artikel 17 Änderung der Beförderung

Artikel 18 Obliegenheiten

Artikel 19 Ersatzleistung

Artikel 20 Klagefrist

Artikel 21 Sachverständigenverfahren

Artikel 22 Kündigung

Artikel 23 Form der Erklärungen

Artikel 24 Gerichtsstand

ARTIKEL 1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB 2013) gelten für $\,$

die Versicherung von Gütern während der Dauer von Beförderungen zur See, zu Lande, auf

Binnengewässern oder in der Luft sowie während der transportbedingten Lagerung unter

Berücksichtigung des Artikels 10 (2).

ARTIKEL 2 GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Soweit in den vertraglichen Vereinbarungen keine besondere Regelung getroffen ist, gilt

österreichisches Recht.

ARTIKEL 3 VERSICHERBARES INTERESSE

(1) Versichert kann jedes in Geld schätzbare Interesse werden, das jemand daran hat, dass

die Güter die Gefahren der Beförderung bestehen, soweit es nicht gegen geltendes Recht verstößt. Geltendes Recht sind auch UN-Resolutionen, Wirtschafts-, Handelsund Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union und der Republik Österreich, sofern diese durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlassen wurden.

(2) Fällt das Interesse, für das die Versicherung genommen ist, vor dem Beginn der Ver-

sicherung weg, oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Interesse genommen

ist, das Interesse nicht zur Entstehung, ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung

zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(3) Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers zur Zahlung der Prämie wird dadurch, dass das

Interesse, für das die Versicherung genommen ist, nach dem Beginn der Versicherung

wegfällt, nicht berührt.

ARTIKEL 4 UMFANG DER VERSICHERUNG

Der Versicherer trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der gewählten

Deckungsform die Gefahren, denen die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.

Deckungsformen

(1) Volle Deckung (gegen alle Risken):

Unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß Artikel 6 leistet der Versicherer Ersatz für

Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge einer versicherten Gefahr.

(2) Eingeschränkte Deckung

Der Versicherer leistet Ersatz für Verlust und Beschädigung als unmittelbare Folge eines

der nachstehenden Ereignisse:

a) Strandung

Eine Strandung liegt vor, wenn das die Güter befördernde Schiff auf Grund stößt, auf Grund festgerät, kentert, sinkt, scheitert, mit anderen Fahrzeugen oder Sachen zusammenstößt oder durch Eis beschädigt wird.

b) Schiffbruch

c) Aufopferung der Güter

d) Entladen, Zwischenlagern, Verladen von Gütern in einem Nothafen, der infolge des

Eintritts einer versicherten Gefahr angelaufen wurde

e) Transportmittelunfall eines die Güter befördernden Land- oder Lufttransportmittels

Ein Transportmittelunfall liegt vor, wenn das Transportmittel durch ein unmittelbar von

außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis eine Sachbeschädigung

erleidet.

f) Notlandung von Luftfahrzeugen

g) Entgleisung

h) Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen/Flugkörpern bzw. ihrer Teile oder Ladung

i) Einsturz von Lagergebäuden und Brücken

j) Brand, Blitzschlag, Explosion

k) Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche und sonstige Naturkatastrophen.

Fehlt eine besondere Vereinbarung, gilt die Deckungsform des Artikels 4 (2) "Eingeschränkte

Deckung".

ARTIKEL 5 GEMEINSAME EINSCHLÜSSE FÜR BEIDE DECKUNGSFORMEN

Der Versicherer ersetzt:

(1)den etwaigen Beitrag, den der Versicherungsnehmer zur großen Haverei nach gesetzmäßig oder

international anerkannten Havereiregeln aufgemachter und von der zuständigen Dispache-

prüfungsstelle anerkannten Dispache zu leisten hat, sofern durch Haverei-Maßregeln

ein dem

Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;

(2) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungs-

falles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, soweit es sich um ersatzpflichtige

Schäden handelt, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

ARTIKEL 6 GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR BEIDE DECKUNGSFORMEN

- (1) Ausgeschlossen sind die Gefahren:
- a) des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben
- b) des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, von terroristischen oder

politischen Gewalthandlungen, sonstigen bürgerlichen Unruhen und der Sabotage

- c) der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand
- d) des Gebrauchs oder Einsatzes chemischer, biologischer, biochemischer Substanzen oder

elektromagnetischer Wellen als Waffen

e) des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computer-Softwareprogrammen, Computerviren oder Prozessabläufen oder irgendeines anderen

elektronischen Systems

- f) der Kernenergie und der Radioaktivität
- g) diejenigen Gefahren, gegen welche die Güter anderweitig versichert wurden (z.B. Feuer);

der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über

die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

- (2) Ausgeschlossen sind folgende Schäden sowie Schäden verursacht durch:
- a) Innerer Verderb, es sei denn, dass dieser im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen

Schaden eintritt sowie Schäden verursacht durch die natürliche und/oder mangelhafte Beschaffenheit des Gutes sowie durch Selbstentzündung

- b) Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler
- c) Verkratzungen und Abschürfungen, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit einem

ersatzpflichtigen Schaden eintreten

d) Nichtfunktionieren, wie z.B. Kurzschluss, Überspannung, Induktion, Implosion, Röhren

und Fadenbruch, Festplattenfehler, Haarrisse, es sei denn, dass es durch eine versicherte

Gefahr verursacht wurde

- e) Verluste durch handelsübliche Mengen-, Maß- und Gewichtsdifferenzen
- f) Luftfeuchtigkeit und/oder Temperaturschwankungen
- g) Fehlen oder Mängel transportgerechter Verpackung auch bei Stauung im Container –

sowie bei Selbstverladung durch den Versicherungsnehmer durch mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise

h) Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versand-

oder Deklarationsvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens

- i) Gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung
- j) Beförderung in offenen Landtransportmitteln bzw. Binnen- und Seeschiffen oder auf Deck

bzw. als Oberlast von Binnen- und Seeschiffen

k) an der Verpackung, sofern nicht besonders vereinbart

- 1) Verzögerung
- m) Wertminderung
- n) mittelbare Schäden aller Art
- (3) Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in den

Absätzen (1) und (2) bezeichneten Gefahren oder Ursachen entstehen, wird bis zum Nachweis

des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer vermutet, dass der Schaden daraus entstanden

ist.

ARTIKEL 7 BESONDERE FÄLLE

- (1) Nur zur Deckungsform des Artikels 4 (2) "Eingeschränkte Deckung" sind versichert:
- a) unverpackte Güter
- b) Rücksendungen
- c) Güter, die einen Vortransport oder eine Lagerung hinter sich haben
- d) gebrauchte Güter oder Güter, die in beschädigtem Zustand verschickt werden.
- (2) Deckladungen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart ist. Für solche

Versicherung übernommenen Deckladungen gilt Artikel 4 (2) "Eingeschränkte Deckung"

zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und Überbordspülens.

Werden als Raumladung versicherte Güter mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers auf

Deck verladen und transportiert, gilt die Versicherung nur nach Maßgabe des Artikels 4 (2)

"Eingeschränkte Deckung".

(3) Güter in allseitig geschlossenen Containern oder Seeschiffsleichtern sind auf Deck zu den

gleichen Bedingungen wie im Raum, zuzüglich der Gefahren des Überbordgehens und

Überbordspülens, versichert.

ARTIKEL 8 VERSCHULDEN

(1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden vom

Versicherungsnehmer bzw. vom Versicherten vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht

wurde.

(2) Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte

bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung arglistig handelt.

(3) Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte

vorsätzlich oder fahrlässig eine Überschreitung der zugelassenen Ladefähigkeit des Transportmittels gestattet.

ARTIKEL 9 EIGNUNG DES TRANSPORTMITTELS

(1) Die Versicherung gilt nur bei Benützung eines Transportmittels, das die für die Aufnahme

und Beförderung der betreffenden Güter erforderliche Eignung und behördliche Genehmigung

besitzt.

Bei Transporten mit Seeschiffen müssen diese den Bestimmungen der Institute Classification

Clause in der jeweils letztgültigen Fassung entsprechen sowie – falls erforderlich – gemäß

dem International Safety Management Code (ISM-Code) zertifiziert sein oder es muss ein

gültiges Document of Compliance (DOC) beim Eigner oder Betreiber des Schiffes vorliegen,

wie es die Solas Konvention 1974 nebst Ergänzungen vorsieht.

(2) Die Eignung des Transportmittels ist auf Verlangen des Versicherers vom Versicherungs-

nehmer nachzuweisen.



(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, sind die Transporte gleich wohl versichert, wenn der Versicherungsnehmer keinen Einfluss auf die Auswahl des Transportmittels hatte bzw. den Spediteur oder den Frachtführer / Verfrachter mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ausgewählt hat. Erlangt der Versicherungsnehmer

Kenntnis von der mangelnden Eignung des Transportmittels, hat er unverzüglich beim

Versicherer Anzeige zu erstatten.

ARTIKEL 10 DAUER DER VERSICHERUNG

(1) Die Versicherung beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die Güter ihren bisherigen

Aufbewahrungsort im Haus oder Lager des Absenders in dem in der Versicherungsurkunde

Genannten Abgangsort zum Zweck der unverzüglichen Beförderung verlassen; sie dauert

während des normalen Transportverlaufes und endet, je nachdem, welcher der nachstehenden

Fälle zuerst eintritt;

- a) sobald die Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort abgeliefert sind;
- b) bei Ablieferung in einem anderen vom Versicherungsnehmer vor oder in dem in der

Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort gewählten Lager.

Unter Ablieferung ist die Ankunft des Gutes nach erfolgter Abladung aus dem anbringenden Transportmittel zu verstehen;

c) mit dem Gefahrenübergang, wenn die Güter wegen des Eintrittes eines versicherten

Ereignisses verkauft werden;

d) sobald die Güter nach dem Ausladen im Bestimmungshafen bzw. Zielflughafen an einen

nicht im Versicherungsvertrag vereinbarten Ablieferungsort befördert werden.

Die Versicherung endet in allen Fällen spätestens nach Ablauf von 15 Tagen nach Ankunft

der Güter in dem in der Versicherungsurkunde genannten Bestimmungsort, bei Seetransporten

jedoch spätestens nach Ablauf von 60 Tagen nach vollzogener Löschung der versicherten

Güter im endgültigen Löschungshafen.

(2) Die Versicherung ruht während eines vom Versicherungsnehmer veranlassten Aufenthaltes der

Güter.

Dauert ein anderer Aufenthalt vor Erreichung des Bestimmungsortes bzw. bei Seetransporten

des Löschungshafens länger als 30 Tage, ruht die Versicherung nach Ablauf dieser Frist.

ARTIKEL 11 VERSICHERUNGSWERT, VERSICHERUNGSSUMME

(1) Als Versicherungswert der Güter gilt der Handelswert und in dessen Ermangelung der gemeine

Wert, den die Güter am Ort der Absendung bei Beginn der Versicherung haben, unter

Hinzurechnung der Versicherungskosten sowie derjenigen Kosten, die bis zur Annahme der

Güter durch den Frachtführer entstehen. Dieser Wert gilt auch bei Eintritt des Versicherungsfalles als Versicherungswert.

- (2) Darüber hinaus können versichert werden:
- a) die Kosten der Beförderung, insbesondere die Fracht und die Kosten am Ablieferungsort einschließlich Zölle

b) der imaginäre Gewinn – das ist der vom Käufer, sofern er die Gefahr des Transportes

trägt, von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn – bis zur Höhe von

10% des Versicherungswertes der Güter und der nach a) versicherten Kosten.

(3) Ein Liebhaberwert darf bei der Ermittlung des Versicherungswertes nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Der Versicherer ist, auch wenn

die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles ist (Überversicherung), nicht verpflichtet, dem

Versicherungsnehmer

mehr als den tatsächlichen Schaden zu ersetzen.

(5) Schließt der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht ab, sich aus der Über-

versicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer gebührt gleichwohl die Prämie, es sei denn, dass er bei Schließung des Vertrages vom Nichtigkeitsgrund Kenntnis hatte.

(6) Wird die Versicherung nur für einen Teil des Versicherungswertes genommen (Teil- oder

Unterversicherung), ersetzt der Versicherer nur im Verhältnis der

Versicherungssumme zum

Versicherungswert.

ARTIKEL 12 GRENZEN DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Der Versicherer ersetzt den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Für den Ersatz von Aufwendungen gelten die §§ 63 und 144 VersVG, bei Seetransporten die

§§ 834 und 840 UGB.

(2) Ist im Falle großer Havarei der Beitragswert höher als die Versicherungssumme, ersetzt der

Versicherer den Beitrag zur großen Havarei nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Beitragswert.

ARTIKEL 13 VERSICHERUNGSURKUNDE

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde

über den Versicherungsvertrag (Polizze) auszuhändigen. Eine Nachbildung der eigenhändigen

Unterschrift genügt.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Versicherung in der Weise genommen wird, dass die Güter

beim Abschluss des Vertrages nur der Gattung nach bezeichnet und erst nach Entstehung des

Interesses dem Versicherer einzeln aufgegeben werden (laufende Versicherung).

Wurde eine Urkunde ausgestellt, ist der Versicherer im Schadenfall nur gegen Vorlage der

Urkunde zur Zahlung verpflichtet. Durch Zahlung an den Inhaber der Urkunde wird er von jeder

weiteren Leistungsverpflichtung frei.

Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, ist der Versicherer zur Zahlung verpflichtet,

wenn die Urkunde für kraftlos erklärt oder Sicherheit geleistet ist; wobei die Sicherheits-

leistung durch Bürgen ausgeschlossen ist.

Der Inhalt der Urkunde gilt vom Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht unverzüglich

nach der Aushändigung widerspricht. Das Recht des Versicherungsnehmers, die Genehmigung wegen

Irrtums anzufechten, bleibt unberührt.

Der Versicherer ist auf Verlangen des Versicherungsnehmers zur Ausstellung einer Ersatzurkunde

verpflichtet; die Kosten hat der Versicherungsnehmer zu tragen.

ARTIKEL 14 PRÄMIE

Hinsichtlich der Prämie und der Rechtsfolgen des Zahlungsverzuges gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) in der jeweils letztgültigen Fassung (siehe §§ 38, 39, und 39a im Anhang).

ARTIKEL 15 ANZEIGEPFLICHT BEI VERTRAGSABSCHLUSS

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die

für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen, und zwar auch

dann, wenn er eine ihm zugegangene Nachricht für unerheblich oder unzuverlässig hält.

(2) Als erheblich gilt insbesondere auch der Umstand, dass die Beschaffenheit der Güter

bereits bei einem geringfügigen, durch ein versichertes Ereignis verursachten Schaden den

Totalverlust oder einen unverhältnismäßig ausgeweiteten Schadenumfang zur Folge haben

kann.

(3) Jede bewusst unrichtige Anzeige, jedes Verschweigen, jede Täuschung, jede bewusst falsch

oder entstellt gemachte Angabe berechtigt den Versicherer zum Rücktritt vom Vertrag und

hat Leistungsfreiheit zur Folge.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie bleibt dadurch unberührt.

(4) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn der Versicherer den

nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit kannte. Das gleiche gilt, wenn die Anzeige ohne Verschulden des Versicherungsnehmers unterblieben ist.

Bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, gebührt ihm, wenn mit dem

besonderen Umstand eine höhere Gefahr verbunden ist, eine dieser höheren Gefahr entsprechende höhere Prämie (Zuschlagsprämie).

ARTIKEL 16 GEFAHRÄNDERUNG

(1) Der Versicherungsnehmer darf nach dem Abschluss des Vertrages ohne Einwilligung des

Versicherers die Gefahr nicht ändern, insbesondere nicht erhöhen oder die Änderung durch

Einen Dritten gestatten.

- (2) Als Gefahränderung gilt insbesondere:
- a) die erhebliche Verzögerung des Antrittes oder der Vollendung des versicherten Transportes,
- b) die erhebliche Abweichung von dem angegebenen oder üblichen Transportweg,
- c) die Änderung des Bestimmungsortes bzw. -hafens,
- d) die Beförderung der Güter in Leichterfahrzeugen, ohne dass dies ortsüblich ist.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer die Bestimmungen der Absätze (1) und/oder (2), kann der

Versicherer das Versicherungsverhältnis für den betreffenden Transport ohne Einhaltung

einer Kündigungsfrist kündigen. Damit tritt Leistungsfreiheit ein.

Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Gefahränderung ohne Wissen

des Versicherungsnehmers eingetreten ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet,

dem Versicherer die Gefahränderung, sobald er hievon Kenntnis erhalten hat, unverzüglich

anzuzeigen.

(4) Hat der Versicherungsnehmer eine Gefahränderung, mit der eine Gefahrerhöhung verhunden

ist, nicht angezeigt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn.

a) die Verletzung der Anzeigepflicht beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit,

b) oder die Gefahrerhöhung hatte weder Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles noch auf den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers.

(5) Dem Versicherer steht es frei, eine Zuschlagsprämie für die Gefahrerhöhung zu vereinbaren.

es sei denn, die Gefahrerhöhung war

- a) durch das Interesse des Versicherers oder
- b) durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst oder

c) durch ein versichertes die Güter bedrohendes Ereignis geboten.

ARTIKEL 17 ÄNDERUNG DER BEFÖRDERUNG

(1) Werden die Güter ohne Zustimmung des Versicherers mit einem Transportmittel anderer Art

befördert als im Versicherungsvertrag vereinbart oder werden sie umgeladen, obwohl im

Versicherungsvertrag direkter Transport vereinbart ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Das gleiche gilt, wenn ausschließlich ein bestimmtes Transportmittel oder ein bestimmter Transportweg vereinbart werden.

(2) Die Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn nach Beginn der Versicherung infolge eines

versicherten Ereignisses oder ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers die Beförderung

geändert oder aufgegeben wird.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Gefahränderung sinngemäß.

ARTIKEL 18 OBLIEGENHEITEN

(1) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Schadensfall sowie jeden Unfall, welcher

das Transportmittel oder die Ladung trifft, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei Seetransporten hat der Versicherungsnehmer einen Schaden, für den der Versicherer

einzutreten hat, binnen 15 Monaten nach der Beendigung der Versicherung oder, falls das

Schiff verschollen ist, nach dem Ablauf der Verschollenheitsfrist dem Versicherer in geschriebener Form geltend zu machen. Durch die Absendung der Erklärung wird die Frist gewahrt.

Diese Bestimmungen finden auf die vom Versicherungsnehmer zu entrichtenden Beiträge zur

großen Havarei keine Anwendung.

(3) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, für die Abwendung und Minderung eines Schadens

zu sorgen und wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen des Versicherers einzuholen

und zu befolgen.

Insbesondere sind die folgenden Sofortmaßnahmen zu setzen:

a) Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine

Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenbehörde etc. in geschriebener Form haftbar zu halten und

zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern. Ein Protest in geschriebener Form bzw. ein

qualifizierter Vorbehalt ist anzubringen.

b) Wenn bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar ist, sind

Beförderungsunternehmen, Lagerhalter, Hafenbehörde etc. sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen

Fristen in geschriebener Form haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.

c) Der in der Polizze oder im Versicherungszertifikat genannte Havariekommissar ist unver-

züglich zur Schadenfeststellung beizuziehen. Hat der Versicherer keinen bestimmten Havariekommissar genannt oder ist dessen Beauftragung nicht möglich, ist der nächste

"Lloyd's Agent" mit der Schadenfeststellung zu betrauen.

(4) Der Versicherungsnehmer hat über Verlangen dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und

alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und

des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Zum Schadennachweis und zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen sind dem Versicherer auf

Verlangen insbesondere die folgenden Dokumente im Original vorzulegen:



- a) Polizze oder Versicherungszertifikat,
- b) alle Beförderungsdokumente,
- c) Lieferfaktura samt Pack- und Gewichtsliste,
- d) Havariezertifikat samt Gebührennote des Havariekommissars,
- e) alle Dokumente, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen.
- f) sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung,
- g) Bestätigung über erfolgte unverzügliche Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde

im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde.

- h) Schadenrechnung,
- i) Abtretungserklärung.
- (5) Der Versicherungsnehmer darf seine Ansprüche gegen Dritte oder zur Sicherung der Ansprüche

dienende Rechte weder aufgeben noch einschränken.

(6) Im Fall einer großen Haverei darf die Dispache vom Versicherungsnehmer nicht ohne

Zustimmung des Versicherers anerkannt werden; ebenso wenig dürfen Einschluss oder

endgültige Beiträge ohne Zustimmung des Versicherers sichergestellt oder geleistet werden.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

ARTIKEL 19 ERSATZLEISTUNG

(1) Verlust der Güter

Gehen die Güter total verloren, werden sie dem Versicherungsnehmer ohne Aussicht auf

Wiedererlangung entzogen oder sind sie nach der Feststellung von Sachverständigen in ihrer

ursprünglichen Beschaffenheit zerstört, leistet der Versicherer Ersatz unter Berücksichtigung des Artikels 11 abzüglich des Wertes geretteter, verwertbarer Sachen (Restwert).

(2) Verschollenheit

Sind die Güter mit dem Transportmittel verschollen, leistet der Versicherer Ersatz

Totalverlust, es sei denn, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Verlust als Folge

einer nicht versicherten Gefahr anzunehmen ist.

Ein Transportmittel ist verschollen, wenn vom Zeitpunkt seiner geplanten Ankunft am

Endbestimmungsort 60 Tage, innerhalb Europas im geographischen Sinn 30 Tage, verstrichen

sind und bis zur Reklamation keine Nachricht von ihm eingegangen ist. Ist die Nachrichtenverbindung durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg oder innere

gestört, verlängert sich die Frist je nach Lage des Falles, sie darf aber 6 Monate nicht überschreiten.

- (3) Beschädigung
- a) Werden die Güter oder Teile der Güter beschädigt und ist eine Wiederherstellung nicht

möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, ersetzt der Versicherer unter Berücksichtigung des Artikels 11 den Handelswert, in dessen Ermangelung den gemeinen Wert.

den die Güter in unbeschädigtem Zustand am Ablieferungsort haben würden, abzüglich des

Wertes, den sie dort im beschädigtenZustand haben (Restwert).

Versicherung AG Der Wert der Güter in beschädigtem Zustand kann auch durch freihändigen Verkauf oder

durch öffentliche Versteigerung festgestellt werden, wenn der Versicherer dies unverzüglich nach Kenntnis der für die Schadenhöhe erheblichen Umstände verlangt; in

diesem Fall tritt der Erlös an die Stelle des Wertes der beschädigten Güter.

Beschädigte Gegenstände können niemals an den Versicherer ohne dessen Einwilligung

abandonniert werden. Die Nichtabnahme des versicherten Gutes seitens des Empfängers

begründet keinen Ersatzanspruch. Die aus einer Nichtabnahme des versicherten Gutes

entstehenden Kosten gehen nicht zu Lasten des Versicherers.

 b) Ist eine Wiederherstellung möglich und wirtschaftlich sinnvoll, ersetzt der Versicherer

unter Berücksichtigung des Artikels 11 die zum Zeitpunkt der Schadenfeststellung notwendigen Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder

verlorenen Teile.

Der Wert des Altmaterials wird angerechnet. Bei Erneuerung einzelner Teile ist der Versicherer berechtigt, für diese einen der Art, dem Alter und dem Zustand entsprechenden, angemessenen Abzug "neu für alt" vorzunehmen.

Mehrkosten, insbesondere solche, die dadurch entstehen, dass bei Ausbesserung einer

beschädigten Sache oder deren Wiederherstellung in den früheren Zustand Änderungen

oder Verbesserungen vorgenommen werden, desgleichen Überholungen, gehen zu Lasten des

Versicherungsnehmers.

Vorläufige Reparaturen werden nur nach Maßgabe des Artikels 5 (2) ersetzt.

(4) Verkauf der Güter vor Beendigung der versicherten Reise

Wird nach Beginn der Versicherung die Reise des Schiffes aufgegeben oder aus einem anderen

Grund nicht vollendet, ohne dass der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung

wird, kann der Versicherer verlangen, dass unter seiner Mitwirkung der Versicherungsnehmer

die Güter aus freier Hand oder im Wege öffentlicher Versteigerung verkauft, wenn die Güter

ohne unverhältnismäßige Kosten und innerhalb angemessener Frist nicht weiterbefördert

werden können. Verlangt der Versicherer den Verkauf, muss dieser unverzüglich erfolgen.

Der Versicherungsnehmer kann im Fall des Verkaufes den Unterschied zwischen der Versicherungssumme und dem Erlös verlangen. Das gleiche gilt, wenn die Güter unterwegs

infolge eines dem Versicherer zur Last fallenden Unfalles verkauft werden müssen.

(5) Nicht entstandenes Interesse, ersparte Kosten

Ist ein versichertes Interesse für imaginären Gewinn, Mehrwert, Zoll, Fracht oder sonstige

Kosten bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht entstanden, wird der darauf entfallende Teil der Versicherungssumme bei der Ermittlung des Schadens nicht berück-

sichtigt. Das gleiche gilt für Kosten, die infolge eines Versicherungsfalles erspart werden.

(6) Anderweitiger Ersatz

Der Versicherungsnehmer muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zum Ausgleich des

Schadens erlangt hat.

Kann von einem mit der Abwicklung des Transportes beauftragten Dritten Ersatz des Schadens

nicht verlangt werden, weil dessen Haftung über das verkehrsübliche Maß hinaus beschränkt

oder ausgeschlossen ist, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung insoweit

frei, als er ohne Einschränkung oder Ausschluss der Haftung hätte Ersatz erlangen können.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer auf die Beschränkung oder den Ausschluss der

Haftung keinen Einfluss nehmen konnte.

- (7) Rechtsübergang des Eigentums
- a) Erlangt der Versicherungsnehmer die Versicherungssumme, kann der Versicherer wählen.

ob mit Zahlung der Versicherungssumme die Rechte an den versicherten Gütern oder auf

die versicherten Güter auf ihn übergehen sollen oder nicht. Der Rechtsübergang entfällt, wenn der Versicherer ihn nicht unverzüglich nach Kenntnis der Umstände des Versicherungsfalles wählt. Wählt der Versicherer den Rechtsübergang, bleibt der Versicherungsnehmer verpflichtet, für die Minderung des Schadens zu sorgen, soweit

der Versicherer dazu nicht imstande ist. Er hat dem Versicherer die zur Geltendmachung der Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zum Beweis

dienenden Urkunden auszuliefern oder auszustellen sowie ihm bei der Erlangung und der

Verwertung der Güter behilflich zu sein. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und

auf Verlangen vorzuschießen. Der über die Versicherungssumme hinausgehende Teil des

Netto-Verkaufserlöses ist dem Versicherungsnehmer zu erstatten.

Gehen die Rechte nicht über, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer den gemeinen

Wert oder den Netto-Verkaufserlös wiedererlangter Güter zu erstatten.

b) Der Versicherer ist nach Eintritt des Versicherungsfalles berechtigt, sich durch Zahlung der Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten zu befreien. Der

Versicherer bleibt trotz der Befreiung zum Ersatz der Kosten verpflichtet, die zur Abwendung oder Minderung des Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung

der versicherten Sache verwendet worden sind, bevor seine Erklärung, dass er sich durch Zahlung der Versicherungssumme befreien wolle, dem Versicherungsnehmer zugegangen ist. Der Versicherer erwirbt durch diese Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen.

(8) Fälligkeit der Leistung des Versicherers

Geldleistungen des Versicherers sind einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des

Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung des Versicherers nötigen Erhebungen

fällig. Sind die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfanges der Leistung

des Versicherers nötigen Erhebungen bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des

Versicherungsfalles nicht beendet, kann der Versicherungsnehmer in Anrechnung auf die

Gesamtforderung Abschlagszahlungen in der Höhe des Betrages verlangen, den der Versicherer

nach Lage der Sache mindestens zu zahlen hat.

Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Beendigung der Erhebungen infolge Verschulden

des Versicherungsnehmers gehindert ist.

Ist aus Anlass des Schadens eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung gegen den

Versicherungsnehmer oder Versicherten eingeleitet, kann der Versicherer die Zahlung bis

zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

(9) Währung

Entschädigungsansprüche sind grundsätzlich in der Währung zu befriedigen, in der die

Versicherung genommen wurde. Bei Aufwendungen und Beiträgen zur großen Havarei in fremder

Währung erfolgt die Umrechnung in die Polizzenwährung zum Kurs des Zahlungstages.

ARTIKEL 20 KLAGEFRIST

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung

nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird.

Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen

Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen in geschriebener Form abgelehnt

ARTIKEL 21 SACHVERSTÄNDIGENVERFAHREN

- (1) Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch ein Sachverständigenverfahren festzustellen.
- (2) Der Versicherer und der Versicherungsnehmer oder Versicherte haben unverzüglich je einen

Sachverständigen zu ernennen und die Ernennung der gegnerischen Partei mitzuteilen. Die

Partei, die ihren Sachverständigen bekannt gegeben hat, kann die säumige Partei in geschriebener Form unter Mitteilung der Folge der Unterlassung auffordern, ihren Sachverständigen

innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Aufforderung zu bestimmen. Unterbleibt

Ernennung, kann die auffordernde Partei den gegnerischen Sachverständigen durch den

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder

durch die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft – hilfsweise durch die diplomatische

oder konsularische Vertretung der Republik Österreich, in deren Bereich sich die Güter

befinden – benennen lassen. Können sich die Sachverständigen über die Feststellung der

Schadenhöhe nicht einigen oder wünschen sie von vornherein die Mitwirkung eines dritten Sachverständigen, ernennen sie gemeinschaftlich diesen Sachverständigen als Obmann, mit dem zusammen sie nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

- (3) Die Ablehnung eines Sachverständigen unterliegt den Normen der Zivilprozessordnung.
- (4) Die Sachverständigen haben den Schaden zu besichtigen, ihn festzustellen und hierüber ein

Gutachten in geschriebener Form zu erstatten. Zu der Besichtigung sind, soweit möglich und

wirtschaftlich vertretbar, die Beteiligten beizuziehen.

(5) Die von den Sachverständigen getroffene Feststellung ist nicht verbindlich, wenn sie

offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht. Die Entscheidung erfolgt in

diesem Fall durch gerichtliches Urteil.

(6) Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide

Parteien je zur Hälfte.

ARTIKEL 22 KÜNDIGUNG

Ist der Versicherungsvertrag für mehrere Transporte oder auf Zeit abgeschlossen, ist der

Versicherer berechtigt, den Versicherungsvertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles

zu kündigen. Die Kündigung wird 14 Tage nach Zugang wirksam. Für Güter, die bei Wirksamwerden

der Kündigung unterwegs sind, bleibt die Versicherung bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, der für $\,$

das Ende des Versicherungsschutzes nach Artikel 10 maßgeblich ist.

ARTIKEL 23 FORM DER ERKLÄRUNGEN

Für sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer ist die geschriebene Form erforderlich, sofern nicht die Schriftform ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde. Der geschriebenen Form wird durch Zugang eines Textes in Schriftzeichen entsprochen, aus dem die Person des Erklärenden hervorgeht (z.B. Telefax oder E-Mail). Schriftform bedeutet, dass dem Erklärungsempfänger das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden zugehen muss.

ARTIKEL 24 GERICHTSSTAND

(1) Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die Gerichte des Ortes, an dem der Versicherer (bei mehreren Versicherern der in der Polizze als führend bezeichnete Versicherer) im Inland seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zuständig.



2) Die Nominierung von Havariekommissaren und Settling Agents bzw. die Zahlbarstellung von Schäden außerhalb Österreichs begründen keinen Gerichtsstand am Zahlungsort.

ANHANG

zu den Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB2013):

Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

 $\S~6$. (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des

Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monates, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monates nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende

Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist. (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach

dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die

vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

(5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

 \S 38 . (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluß des

Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der

Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt

als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.

 \S 39. (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem

Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der

Versicherungsnehmer zur

Zeit des Eintrittes mit der Zahlung der Folgeprämie im Verzug, so ist der Versicherer von der

Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung ohne sein Verschulden verhindert war.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monates nach der Kündigung oder, falls die

Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monates nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 nicht aus.

§ 39a. Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

§ 56. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Fintrittes des

Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem

Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 57. Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, daß sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62. (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach

Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der

Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober

Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit

verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht

geringer gewesen wäre.

 \S 63. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß \S 62 macht, fallen, auch wenn sie

erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

(2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§ 144. (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 zur Abwendung oder Minderung des Schadens macht, fallen, soweit sie der Versicherungsnehmer für geboten halten durfte, dem Versicherer ohne Rücksicht darauf zur Last, ob sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. (2) Sind Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung oder zur Ermittlung und Feststellung eines Schadens oder zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch einen Versicherungsfall beschädigten Sache gemacht oder Beiträge zur großen Haverei geleistet worden oder ist eine persönliche Verpflichtung des

Versicherungsnehmers zur Entrichtung solcher Beiträge entstanden, so haftet der Versicherer für den Schaden, der durch einen späteren Versicherungsfall verursacht wird, ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Unternehmensgesetzbuch (VersVG)

§ 834. Dem Versicherer fallen zur Last: 1. die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der §§ 635, 732 nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurteilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleichgeachtet; 2. die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter, und zwar andere als Güter des Reeders, an Bord gehabt hätte;

- 3. die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (§ 819), selbst wenn die ergriffenen Maßregeln erfolglos geblieben sind; 4. die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache.
- § 840. (1) Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme.
- (2) Er hat jedoch die im § 834, Nr. 3, 4, erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.
- (3) Sind infolge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, zum Beispiel Loskaufs- oder

Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, zum Beispiel zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis zur Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.